

## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Bernward Rothe (SPD)

### **Kommunalisierung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten**

Kleine Anfrage - KA 5/6495

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Dem Vernehmen nach hat beim Verbandstag des Bauernverbandes Börde am 8. März 2008 in Niederndodeleben der CDU-Landesvorsitzende, Landrat Webel, verkündet, dass eine Kommunalisierung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten nicht stattfinden wird. Die ebenfalls teilnehmende Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt, Frau Wernicke, soll dem nicht widersprochen haben.

Frau Ministerin Wernicke erwähnt in ihrer Einladung zur Vorstellung der Clusterstudie „Forst und Holz in Sachsen-Anhalt“ am 7. April 2008 den Landesforstbetrieb sowie den Landesbetrieb für Privatwaldbetreuung und Forstservice, um dann festzustellen: „Mit der Bildung dieser Landesbetriebe und der Integration der Forsthoheit in die Landwirtschaftsämter ist die Verwaltung optimal aufgestellt.“

#### **Antwort der Landesregierung erstellt von der Staatskanzlei**

##### **Frage 1**

**Ist die Landesregierung weiterhin bereit, eine Kommunalisierung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten ergebnisoffen zu prüfen? Wenn ja, gilt dies auch für die hoheitlichen Aufgaben der Forstverwaltung?**

Die Landesregierung hat am 10. Juli 2007 beschlossen, dass einer Übertragung

- des Aufgabengebietes „Agrarstruktur“,
- der Aufgaben der Handelsklassenüberwachung,
- der Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und Düngeverordnung

auf die Landkreise und kreisfreien Städte keine zwingenden rechtlichen und organisatorischen Ausschlussgründe entgegenstehen. Darüber hinaus hat die Landesregierung jedoch auch festgelegt, dass eine Entscheidung zur Übertragung der genannten Aufgaben auf die kommunale Ebene ohne die Ergebnisse der Prüfung der Wirtschaftlichkeit nicht getroffen werden kann. Die entsprechende Prüfung wird derzeit ergebnisoffen durchgeführt.

(Ausgegeben am 14.05.2008)

Des Weiteren ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt durch die Lenkungsgruppe für die Verwaltungs- und Funktionalreform gebeten worden, bis Ende April 2008 in einem ersten Schritt zu prüfen, ob einer Kommunalisierung der forstheftlichen Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten rechtliche oder organisatorische Ausschlussgründe entgegenstehen. Diese Prüfung erfolgt derzeit ebenfalls ergebnisoffen.

## **Frage 2**

**Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass beispielsweise in Baden-Württemberg die Agrarverwaltung, einschließlich der Ausreichung der EU-Beihilfen an die Landwirte, kommunalisiert worden ist?**

Die große Verwaltungsreform in Baden-Württemberg, die durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 beschlossen wurde, ist am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Reform beinhaltet insbesondere die Eingliederung von Sonderbehörden in die Stadtkreise/Landkreise sowie die Eingliederung von Landesoberbehörden und höheren Sonderbehörden in die Regierungspräsidien (RP).

Im Bereich der Landwirtschaft-, Agrarstruktur- und Forstverwaltung erfolgte die Eingliederung der

- Ämter für Flurneuordnung und Landentwicklung - Übergang der Aufgaben der Flurneuordnung und Landentwicklung teilweise auf die Landkreise, teilweise auf die RP (RP nehmen diese Aufgaben auch für die Stadtkreise wahr)
- Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur (für die Stadtkreise übernimmt je ein Landkreis nach dem Prinzip eines „Kragenkreises“ diese Aufgaben; ausgenommen sind die Aufgaben, welche die Stadtkreise als TÖB wahrgenommen haben, insbesondere die Aufgaben nach dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Landpachtverkehrsgesetz)
- Aufgaben der 163 staatlichen Forstämter.

Eine komplette Verlagerung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die kommunale Ebene ist in Sachsen-Anhalt nicht vorgesehen. Vielmehr wird die Verlagerung bestimmter Aufgaben des Aufgabengebietes „Agrarstruktur“ (u. a. Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz) sowie der Aufgaben der Handelsklassenüberwachung und der Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung auf die kommunale Ebene geprüft.

Auch beim Personalübergang ergeben sich Unterschiede. In Sachsen-Anhalt soll der Personalübergang für alle Beschäftigten, die Aufgaben wahrnehmen, die auf die kommunale Ebene übergehen, per Gesetz geregelt werden. Der Landkreistag hat sich grundsätzlich bereit erklärt, dass entsprechende Personal insgesamt zu übernehmen, wenn zunächst eine 100%-ige Kostenerstattung des Landes entsprechend Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung erfolgt, wobei aber eine Absenkung um eine Effizienzrendite nach den ersten Jahren verhandelbar ist.

In Baden-Württemberg sind die Landkreise per Gesetz verpflichtet, anteilig die Beamten derjenigen Behörden, die von der Aufgabenübertragung auf die Landkreise betroffen sind, mit Ausnahme des höheren Dienstes, statusgleich zu übernehmen. Letzteres begründet sich durch die andere Kommunalverfassung in Baden-Württemberg, die staatliche Beamte des höheren Dienstes auf der kommunalen Ebene vorsieht. Die Landratsämter in Baden-Württemberg sind gleichzeitig untere Landesbe-

hörde und Kreisbehörde. Personell drückt sich dies durch den dem Landrat beigeordneten ersten Landesbeamten aus. Gleiches gilt auch für die Arbeitnehmer.

Die Aufgabenübertragungen auf die Landkreise sind durch diesen besonderen Status der Landkreise als untere staatliche Behörde begünstigt. Dadurch hat das Land, dem die fachliche Verantwortung für die übergegangenen Aufgaben weiterhin obliegt, die Möglichkeit nicht nur im fachlichen Bereich sondern auch im Personalbereich direkt steuernd einzugreifen.

Darüber hinaus sind auch bezüglich der Organisation der Landesverwaltung vor der Verwaltungsreform in Baden-Württemberg (10.747 Mio. Einwohner/35.747 km<sup>2</sup> Fläche) deutliche Unterschiede zu Sachsen-Anhalt (2.446 Mio. Einwohner/20.446 km<sup>2</sup>) festzustellen, da dort noch 35 Ämter für Landschafts- und Bodenkultur, gegenüber 4 Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten mit 3 Außenstellen in Sachsen-Anhalt vorhanden sind. Die Aufgabenübertragung in Baden-Württemberg erfolgte auf 35 Landkreise, in Sachsen-Anhalt wären 11 Landkreise betroffen.

Zwischenzeitlich wurde eine Evaluation der Reform in Baden-Württemberg durchgeführt. An der grundlegenden Neustrukturierung der Verwaltung und der Funktionalreform wird festgehalten.

Grundsätzlich zeigt das Beispiel Baden-Württemberg, dass eine Reform im Bereich der Agrarverwaltung rechtlich und organisatorisch umsetzbar ist.

### **Frage 3**

**Welches Augenmerk schenkt die Landesregierung, auch im Hinblick auf die Initiative Mitteldeutschland, der Neustrukturierung der Agrarverwaltung im benachbarten Sachsen, wo die Flurneuordnung den Landkreisen übertragen wird, während die Landwirtschaftsverwaltung im engeren Sinne bei staatlichen Sonderbehörden verbleibt?**

Im Rahmen der Initiative Mitteldeutschland war unter anderem eine Zusammenführung der landwirtschaftlichen Labore von Sachsen und Sachsen-Anhalt vorgesehen. Die Realisierung dieses Vorhabens ist im Ergebnis an der fehlenden Bereitschaft des Freistaates Sachsen gescheitert. Unabhängig davon ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt zusammen mit den hoheitlichen Laboren der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft und der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft bei der analytischen Methodenentwicklung tätig. Ziel ist dabei die Entwicklung und Validierung neuer amtlicher Untersuchungsmethoden als Grundlage für die Weiterentwicklung der Rechtssetzung und des Vollzugs.

Eine darüber hinausgehende, übergreifende Kooperation im Bereich der Agrarverwaltung, war bisher kein Thema im Rahmen der Initiative Mitteldeutschland.

Die vom sächsischen Kabinett beschlossenen Maßnahmen zur Verwaltungs- und Funktionalreform sollen zum 1. Juli 2008 umgesetzt werden. Von daher liegen im Freistaat Sachsen auch noch keine Erfahrungen aus der Umsetzung vor. Die Umsetzung wird jedoch beobachtet und ausgewertet.

Die Übertragung der Flurneuordnung in Sachsen bestätigt die Auffassung der Landesregierung, dass die Aufgabe für eine Funktionalreform geeignet ist.